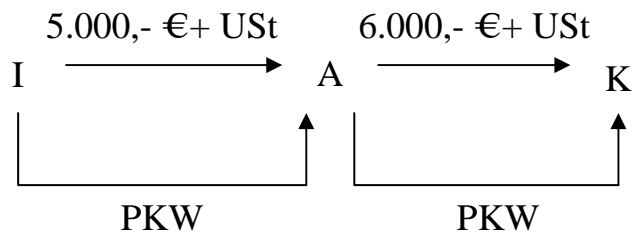


1. Fall:



Prüfungsreihenfolge:

Zuerst wird der Ausgangsumsatz geprüft, weil dieser maßgebend für den Vorsteuerabzug ist im Hinblick auf § 15 Abs. 2 + 3 UStG.

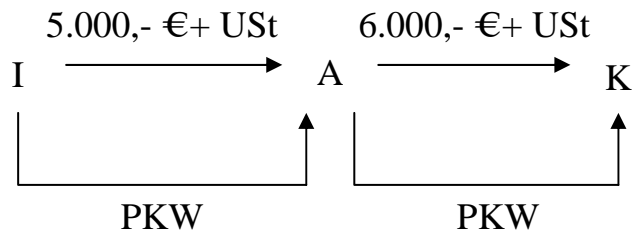
1. A → K

Auftreten des A:

- in eigenem Namen (Außenverhältnis)  
= A ist Vertragspartner
  - für eigene Rechnung (Innenverhältnis)  
= wirtschaftliche Risiko
- Lieferung § 3 Abs. 1 UStG
  - steuerbar § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
  - steuerpflichtig
  - Steuersatz § 12 Abs. 1 UStG 16 %
  - BMG § 10 Abs. 1 S. 1 + 2 UStG = 6.000,- €
  - USt 960,- €
  - Entstehung USt § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG  
mit Ablauf des VAZ in dem die Leistung ausgeführt wurde
  - Steuerschuldner § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG = A
  - Vorsteuerabzug § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG = 800,- €

2. Fall:

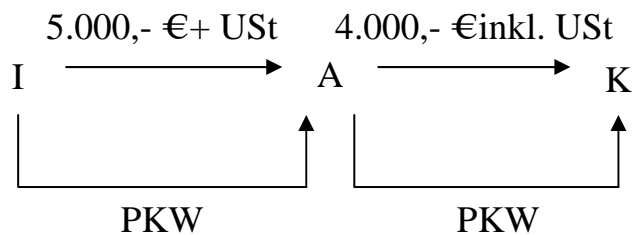
a)



A veräußert den PKW in fremden Namen für den I, jedoch auf eigene Rechnung, weil er den Verkaufsgewinn nicht dem I mitteilt. Er handelt somit als unechter Agent, welcher wie ein Eigenhändler behandelt wird.

A muss 960,- € Umsatzsteuer zahlen und kann sich 800,- € Vorsteuer abziehen.

b)



A ist weiterhin unechter Agent, weil er den Verkaufsgewinn bzw. Verkaufsverlust nicht mitteilt. Er muss 551,72 € Umsatzsteuer zahlen und kann sich 800,- € Vorsteuer abziehen.

3. Fall:

a)



A → K

A handelt hier in eigenem Namen, weil der Kunde keine Anschrift des I erfährt. Er handelt dabei auf fremde Rechnung, weil I letztlich das wirtschaftliche Risiko trägt. Es handelt sich somit um eine Verkaufskommission i.S.v. § 383 BGB

- Lieferung § 3 Abs. 1 UStG
- Ort § 3 Abs. 5a UStG i.V.m. § 3 Abs. 6 S. 1 + 2 UStG Beförderungsbeginn
- steuerbar § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
- steuerpflichtig § 4 UStG Umkehrschluss
- BMG § 10 Abs. 1 S. 1 + 2 UStG  
alles was aufgewendet wird, aber wem gegenüber?  
A ist Vertragspartner, weil er im eigenen Namen handelt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Er bekommt somit 6.960,- € welche auch ihm gegenüber aufgewendet werden.  
100/116 von 6.960,- € = 6.000,- €
- USt § 12 Abs. 1 UStG 16 % von 6.000,- € = 960,- €
- Entstehung USt: § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 UStG  
mit Ablauf Voranmeldezeitraum in dem die Leistung ausgeführt wurde und somit mit Verschaffung der Verfügungsmacht § 929 BGB
- A müsste eine Rechnung schreiben nach § 14 UStG

PKW	6.000,00 €
+ USt 16 %	<u>- 960,00 €</u>
= Zahlungsbetrag	6.960,00 €

I → A

Wer leistet was an wen?

I leistet eine Provision, welches in Geld besteht und folglich nur eine Gegenleistung sein kann.

A hingegen leistet den Verkauf eines PKW für den I im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.v. § 675 BGB i.V.m. § 611 BGB. Er ist somit der leistende Unternehmer in der Rechtsbeziehung.

A würde somit für die Leistungsbeziehung I an A und A an K Umsatzsteuer zahlen müssen und hätte keinen Vorsteuerabzug weil keine Eingangsleistungen vorhanden sind. Er wäre doppelt durch die Umsatzsteuer belastet.

Diese zivilrechtlichen Gedanken werden jedoch durch den § 3 Abs. 3 UStG als lex specialis ausgehebelt. § 3 Abs. 3 UStG fingiert eine Lieferung von I an A. I tritt dabei als Kommittent und A als Kommissionär. In der Lieferbeziehung I → A tritt A nunmehr in eigenem Namen und für eigene Rechnung auf.

- Lieferung § 3 Abs. 3 UStG i.V.m. § 3 Abs. 1 UStG
- Zeitpunkt der Lieferung: zur gleichen Zeit wie A → K
- Ort: bewegt oder ruhend?

Der PKW steht bereits bei A, so dass I → A als ruhende Lieferung zu sehen ist nach § 3 Abs. 7 S. 1 UStG

- A müsste eine Rechnung in Form einer Gutschrift für die Vermittlung schreiben, weil er die meisten Daten aus der Rechtsbeziehung weiß nach § 14 Abs. 2 S. 2 UStG

PKW	6.960,00 €
- Provision 20 %	<u>- 1.200,00 €</u>
= Überweisungsbetrag an I	5.760,00 €
- USt 16/116	<u>- 794,48 €</u>
= Verkaufserlös des I	4.965,52 €



4.965,52 €
+ <u>794,48 €</u>
= 5.760,00 €

VSt-Abzug	794,48 €
-----------	----------

PKW	6.000,00 €
USt	+ <u>960,00 €</u>
Bruttobetrag	= 6.960,00 €

I ist Steuerschuldner, so dass die USt auch von A an I überwiesen werden muss

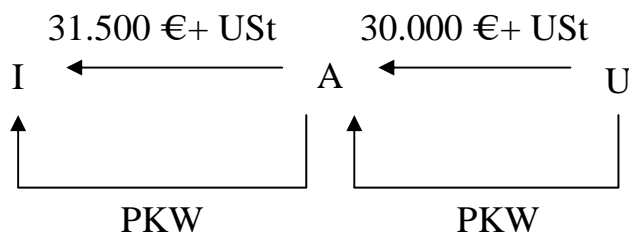
USt	960,00 €
VSt	<u>- 794,48 €</u>
USt-Zahllast	165,52 €

Die 165,52 € stellen die USt dar, die mit 16/116 aus dem Provisionsbetrag i.H.v. 1.200,- € herausgerechnet werden.

Die Kommission ist wirksam § 185 Abs. 1 BGB, wenn Einwilligung des Berechtigten vorliegt.

b)

30.01.06



A → U

Wer leistet an wen?

U leistet den PKW und bekommt dafür Geld von A

Auftreten des U:

- eigener Name
- eigene Rechnung

Auftreten des A:

- eigener Name
- fremde Rechnung

I trägt wirtschaftliches Risiko, weil A Provision erhält

→ es liegt eine Einkaufskommission vor

- Lieferung § 3 Abs. 3 UStG i.V.m. § 3 Abs. 1 UStG
- steuerbar
- steuerpflichtig
- Bemessungsgrundlage § 10 Abs. 1 S. 1 + 2 UStG  
100/116 von 34.800,- € = 30.000,- €
- Umsatzsteuer § 12 Abs. 1 UStG 16 %  
16/116 von 34.800,- € = 4.800,- €

I → A

I bekommt den PKW und A die Provision

Grundlage ist § 675 BGB und somit würde eine sonstige Leistung vorliegen

ABER:

- § 3 Abs. 3 UStG i.V.m. § 3 Abs. 1 UStG Lieferung

A kauft den PKW in eigenem Namen, weil der Kunde nicht erkennen konnte, dass dieser eigentlich für I ist. Ebenso kauft er den PKW für fremde Rechnung, weil er kein wirtschaftliches Risiko trägt und lediglich eine Provision bekommt.

§ 3 Abs. 3 S. 2 UStG      Kommittent = Abnehmer und somit I

A ist weisungsgebunden § 384 Abs. 1 HGB

I erhält das wirtschaftliche Eigentum i.S.v. § 39 AO aufgrund des Besitzmittlungsverhältnis §§ 868, 930 BGB

- Ort der Lieferung:  
ruhende Lieferung, weil A → I eine logische Sekunde nach U → A erfolgt  
§ 3 Abs. 7 S. 1 UStG; nicht § 3 Abs. 7 S. 2 UStG wie in blauer Reihe

- Aussehen der Rechnung:

U → A:

Einkaufspreis	30.000,- €
+ USt	+ 4.800,- €
= Bruttobetrag	= 34.800,- €

A → I:

Einkaufspreis	30.000,- €
+ USt	+ 4.800,- €
+ Provision	+ 1.500,- €
+ USt	+ 240,- €
= Bruttobetrag	= 36.540,- €

- BMG: 100/116 von 36.540,- € = 31.500,- €
- USt: 16/116 von 36.540,- € = 5.040,- €

4. Fall:

Wer leistet was an wen?

A → I      Vermittlung → § 3 Abs. 9 UStG sonstige Vermittlungsleistung  
 I → K      VdV PKW → § 3 Abs. 1 UStG Lieferung

Auftreten des A

→ im fremden Namen

→ für fremde Rechnung (wirtschaftliches Risiko)

A erhält ja auch nur eine Provision

eine Vereinnahmung und Weiterleitung des Geldes durch A spielt keine Rolle

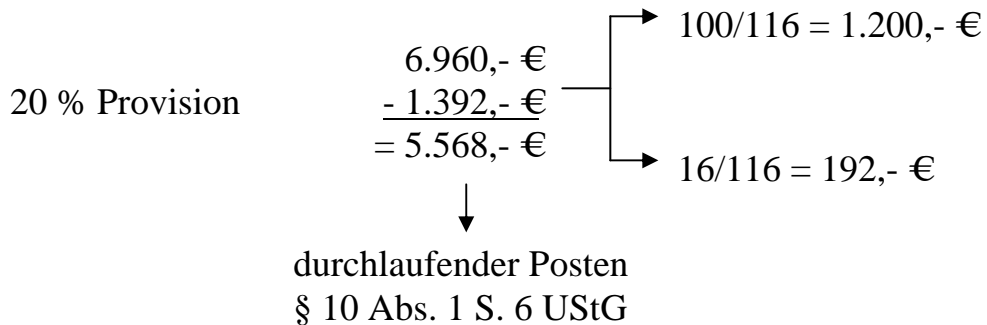
⇒ § 3a Abs. 2 Nr. 4 S. 1 UStG

“dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird“

1. Lieferung § 3 Abs. 1 UStG      in Klausur immer Lieferung nennen
2. § 3 Abs. 5a UStG i.V.m. § 3 Abs. 6 UStG

auch Ort der sonstigen Leistung

- steuerbar
- steuerpflichtig 16 %
- BMG § 10 Abs. 1 S. 1 + 2 UStG



Entstehung USt (192,- €): § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG = Zeitpunkt VdV des PKW

Steuerschuldner (192,- €) § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG = A

Vorsteuerabzug des A: kein Vorsteuerabzug möglich

I → K

BMG: § 10 Abs. 1 S. 1 + 2 UStG      6.000,- € + 960,- €

Vorsteuerabzug i.H.v. 192,- €

## **Zwischenhändler**

### I. Lieferungen

1. Eigenhändler § 3 Abs. 1 UStG  
im eigenen Namen, für eigene Rechnung
2. Agenten
  - a) echter Agent  
im fremden Namen, für fremde Rechnung
  - b) unechter Agent  
im fremden Namen, für eigene Rechnung
3. Kommissionäre § 3 Abs. 3 UStG  
im eigenen Namen, für fremde Rechnung

### II. Sonstige Leistungen § 3 Abs. 9 UStG

4. Besorgungsleistungen § 3 Abs. 11 UStG  
im eigenen Namen, für fremde Rechnung

## **Handeln im eigenen Namen**

- zivilrechtlich wird als Vertragspartner derjenige verpflichtet und berechtigt, der nach außen im eigenen Namen auftritt (auch bei anderem Innenverhältnis, § 164 Abs. 2 BGB)
- Rechtsbeziehung (Leistungsaustausch) entstehen nur zwischen ihm und seinem Abnehmer, vgl. BStBl 1999 II S. 628

## **Handeln im fremden Namen**

- bedeutet offene Stellvertretung § 164 BGB
- das Rechtsgeschäft wird unmittelbar zwischen Auftraggeber und Dritten abgeschlossen
- es muss nach außen hin eindeutig erkennbar sein und der Dritte muss Namen und Anschrift des Auftraggebers erfahren können, vgl. A 26 Abs. 1 UStR (dagegen: BFH v. 16.03.2000 in BStBl 2000 II S. 361)

*Zu beurteilen ist dies anhand des Außenverhältnisses zum Dritten*

## Handeln im fremde Rechnung

- hinsichtlich des VKP ist den Weisungen des Auftraggebers zu folgen
- Abrechnung
- Offenlegung des Preises
- kein eigenes Verkaufsrisiko
- lediglich Provisionsanspruch

§ 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG Prüfungsreihenfolge

1. Satz 3

→ § 3a Abs. 4 Nr. 10 UStG: Vermittlung der in Absatz 4 bezeichneten Leistungen

→ § 3b Abs. 5 + 6 UStG: - Vermittlung innergemeinschaftlicher Beförderungen  
- Vermittlung von einer Leistung, die mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung im Zusammenhang steht

2. Satz ½

a) S. 1	Ort = DE	Ort = DE
b) S. 2	UStID = Belgien	UStID = DE
→ Ort =	Belgien S. 2	DE S. 1

### **Merkmale für eine echte Agentur** (fremder Name, fremde Rechnung)

- mit dem Auftraggeber wurde abgerechnet (erfüllte Abrechnungsverpflichtung), A 26 Abs. 1 S. 7 UStR
- der erzielte Gewinn wird an den Auftraggeber weitergeleitet

Ort der Vermittlungsleistung

- § 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG im Zusammenhang mit Grundstück
- § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG  
wo die vermittelte Leistung ausgeführt wird (Hinweis auf Ort bei Verwendung der UStID-Nr. mit Ausnahme bei § 3a Abs. 2 Nr. 4 S. 3 UStG)

Hinweis auf die Möglichkeit der Steuerbefreiung der Vermittlungsleistung  
§ 4 Nr. 1a, 5a, 8, 11 UStG

→ Blaue Reihe ab S. 160

Im Ganzen dazu ist, die Vermittlung der innergemeinschaftlichen Lieferung steuerpflichtig § 4 Nr. 1b UStG i.V.m. § 6a UStG

Weiterzuleitende Beträge sind durchlaufende Posten nach § 10 Abs. 1 S. 6 UStG.

### **Merkmale für eine unechte Agentur** (fremder Name, eigene Rechnung)

Folgen:

Der unechte Agent ist als Eigenhändler zu behandeln. Der bewirkte Umsatz ist ihm zuzurechnen

Merkmale, die *gegen* die (echte) Agentur sprechen:

Auftreten in fremden Namen, aber Handeln auf eigene Rechnung

(„Frage: *Wen trifft das wirtschaftliche Risiko?*“)

- z.B. durch Berechnung eines höheren Preises ohne Wissen des Auftraggebers
- z.B. dadurch, dass ein Mehrerlös nicht weitergeleitet wird
- z.B. durch einen Preisnachlass, der größer als die Provision ist, A 151 Abs. 4 UStR

### **Abgrenzung Agentur und Eigenhändler**

siehe A 26 Abs. 2 UStR 2000 i.V.m. A 26 Abs. 2 – 5 UStR 1992

### **Kommission, allgemein**

- Kommissionsvertrag ist grds. Geschäftsbesorgung, die aber aus umsatzsteuerlicher Sicht untergeht
- zwischen Kommissionen und Kommittent liegt eine Lieferung vor § 3 Abs. 3 UStG
- Der Verkaufs-Kommissionär liefert in eigenem Namen trägt aber *nicht* das Geschäftsrisiko (Handeln auf fremde Rechnung)
- Er wird als Eigenhändler behandelt mit der Folge, dass die Lieferungen ihm als eigene Lieferungen zugerechnet wird. Zur Abgrenzung BStBl 1998 II S. 153

Hinweis: § 3 Abs. 3 UStG entspricht dem EU-Recht, vgl. Art 5 Abs. 4 Buchstabe c) der 6. EG-Richtlinie

## **Verkaufskommission**

- Transport vom Kommittent an Kommissionär zunächst rechtsgeschäftliches Verbringen, A 30 Abs. 2 S. 4 UStR.  
(Ausnahme: A 15b Abs. 7 UStR, A 24 Abs. 2 S. 9 + 10 UStR), erst mit Lieferung Kommissionär → Käufer erfolgt eine logische Sekunde vor der Lieferung Kommittent → Kommissionär (BStBl 1987 II S. 278)
- 2 Lieferungen zum Zeitpunkt der Lieferung Kommissionär → Abnehmer
- Gegenleistung für die Lieferung Kommittent → Kommissionär ist der Verkaufserlös (Herausgabeanspruch nach § 384 Abs. 2 HGB) abzgl. Provision
- Das Entgelt für die Lieferung Kommissionär → Abnehmer ist der *volle* Kaufpreis
- Mit Urteil in BStBl 1988 II S. 278 stellte der BFH fest, dass die Übergabe des Kommissionsgutes vom Kommittenten an den Kommissionär keine Lieferung darstellt.

## **Einkaufskommission**

- Auftrag an den Kommissionär mit Einkauf einer Ware im eigenen Namen
- Der Kommissionär erwirbt das Eigentum, der Kommittent wird wirtschaftlicher Eigentümer § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO
- Das Eigentum muss vom Kommissionär auf den Kommittenten durch ein besonderes Rechtsgeschäft, § 384 Abs. 2 HGB, übertragen werden
- Das Entgelt des Einkaufskommissionärs besteht im Preis inkl. Provision, den der Kommittent aufwendet

### **Lieferzeitpunkt bei einer Einkaufskommission**

Mit der Lieferung vom Verkäufer an den Kommissionär geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Kommittenten über.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Lieferung steuerbar, die Provision entsteht zu diesem Zeitpunkt, § 396 HGB